Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/2/24 4Ob11/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1959

Norm

ABGB §896
ABGB §1302 B
KVG §18 Abs1

Rechtssatz

Im Regreßprozeß des Halters eines Kraftfahrzeuges gegen den Führer wegen Rückersatzes eines an den Geschädigten geleisteten Schadenersatzes kann der Führer, der zur Bezahlung des Schadensbetrages an den Geschädigten rechtskräftig verurteilt worden ist, einwenden, ihn treffe am Eintritt des Schadens kein Verschulden und er habe daher für den Schaden nicht aufzukommen. Für die Regreßpflicht sind die im Innenverhältnis zwischen Halter und Lenker bestehenden Rechtsbeziehungen maßgebend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/59
  Entscheidungstext OGH 24.02.1959 4 Ob 11/59

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0038157

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at